

Staatliche Anerkennung, Fachkraftgebot und Arbeitsmarktexpansion. Zum Berufsübergang von BA-Absolvent*innen der Erziehungswissenschaft“

Input zur Info-Veranstaltung 20.11.18



- I. Was ist das Problem? Berufseinmündung
erziehungswissenschaftlicher BA-
Absolvent*innen
- II. Historie und Funktion der Staatlichen
Anerkennung
- III. Die „pädagogische Fachkraft“/Fachkraftgebot
im SGB VIII
- IV. Fazit

I. Berufseinmündung Marburger BA-Absolvent*innen oder – Was genau ist das Problem?

I. Berufseinmündung Marburger BA-Absolvent*innen

- Absolvent*innen der BA- und MA- Studiengänge der Erziehungswissenschaft erst seit etwa 2008 auf dem Arbeitsmarkt
- Vielfache Unkenntnis gegenüber etablierten Berufsprofilen wie bspw. Diplom-Sozialarbeiter*innen
- BA-Erziehungswissenschaft ist Abschluss des ersten Studienzyklus – gab es vorher an Universitäten so nicht - und konkurriert qualifikations*niveaugleich* unmittelbar mit BA Soziale Arbeit (MA-Abschluss ist Abschluss des zweiten Studienzyklus, dieser ist niveaugleich mit dem universitären Diplom („Diplom-PädagogIn“))
- Bislang wenig gesichertes Wissen über Berufseinmündung von BA-Erziehungswissenschaftler*innen, nur wenige lokale Studien (aber Marburger EW-Absolvent*innenstudien 2011/12, 2014, 2016 & 2018)

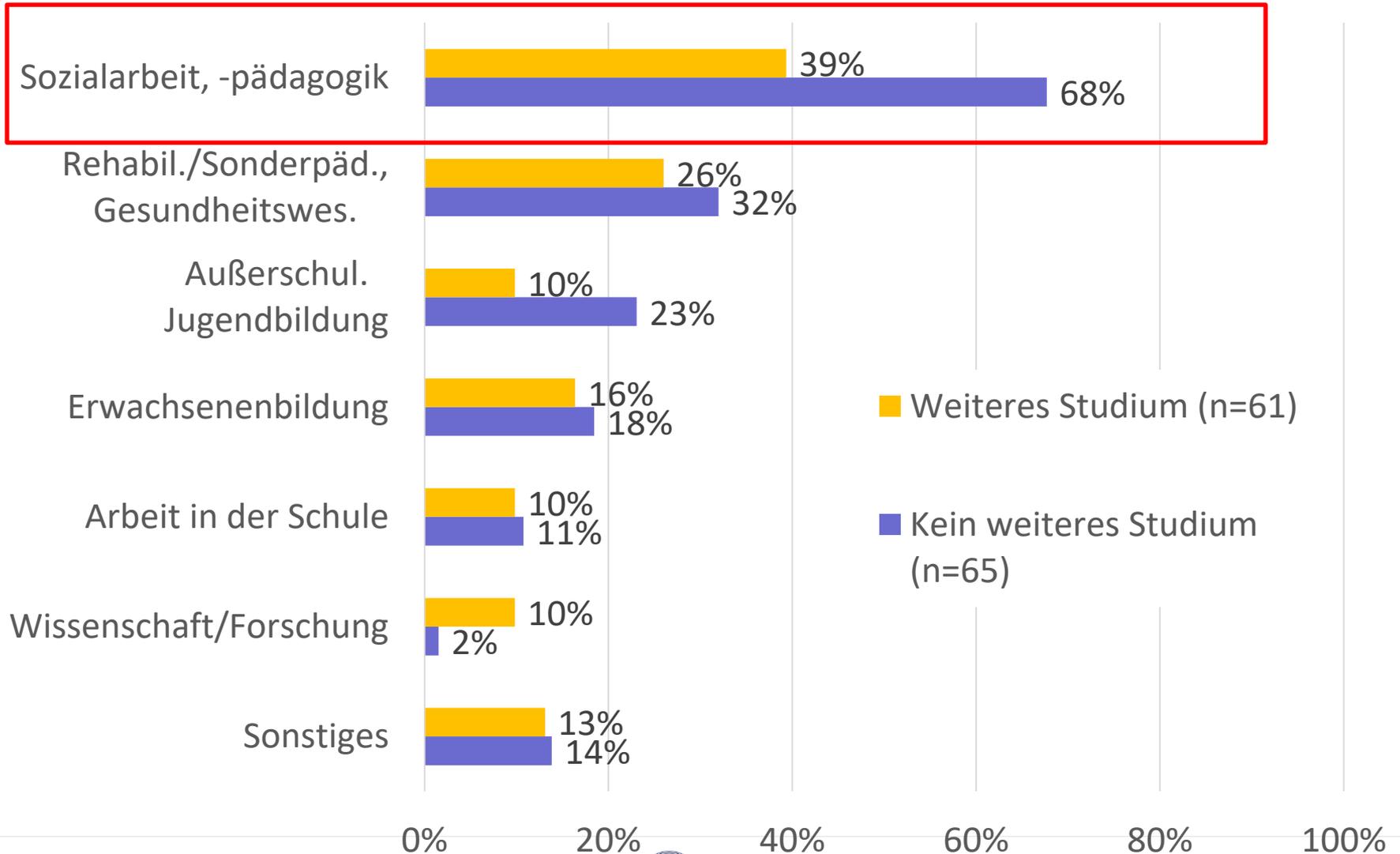
I. Berufseinmündung Marburger BA-Absolvent*innen

Befunde zur Erwerbstätigkeit der Marburger BA-Absolvent*innen (von 2014-2018)

- 83% der Befragten (0-2 Jahre nach dem BA-Studium) erwerbstätig
- 52% der Befragten (0-2 Jahre nach dem BA-Studium) haben ein weiteres Studium aufgenommen
- Berufliche Einmündungsdauer: 63% vor Abschluss oder innerhalb der ersten 2 Monate nach Abschluss
- 2 der 70 Antwortenden der Absolvent*innen Kohorte 2016-2018 0-2 Jahre nach Abschluss nicht erwerbstätig und auf Beschäftigungssuche

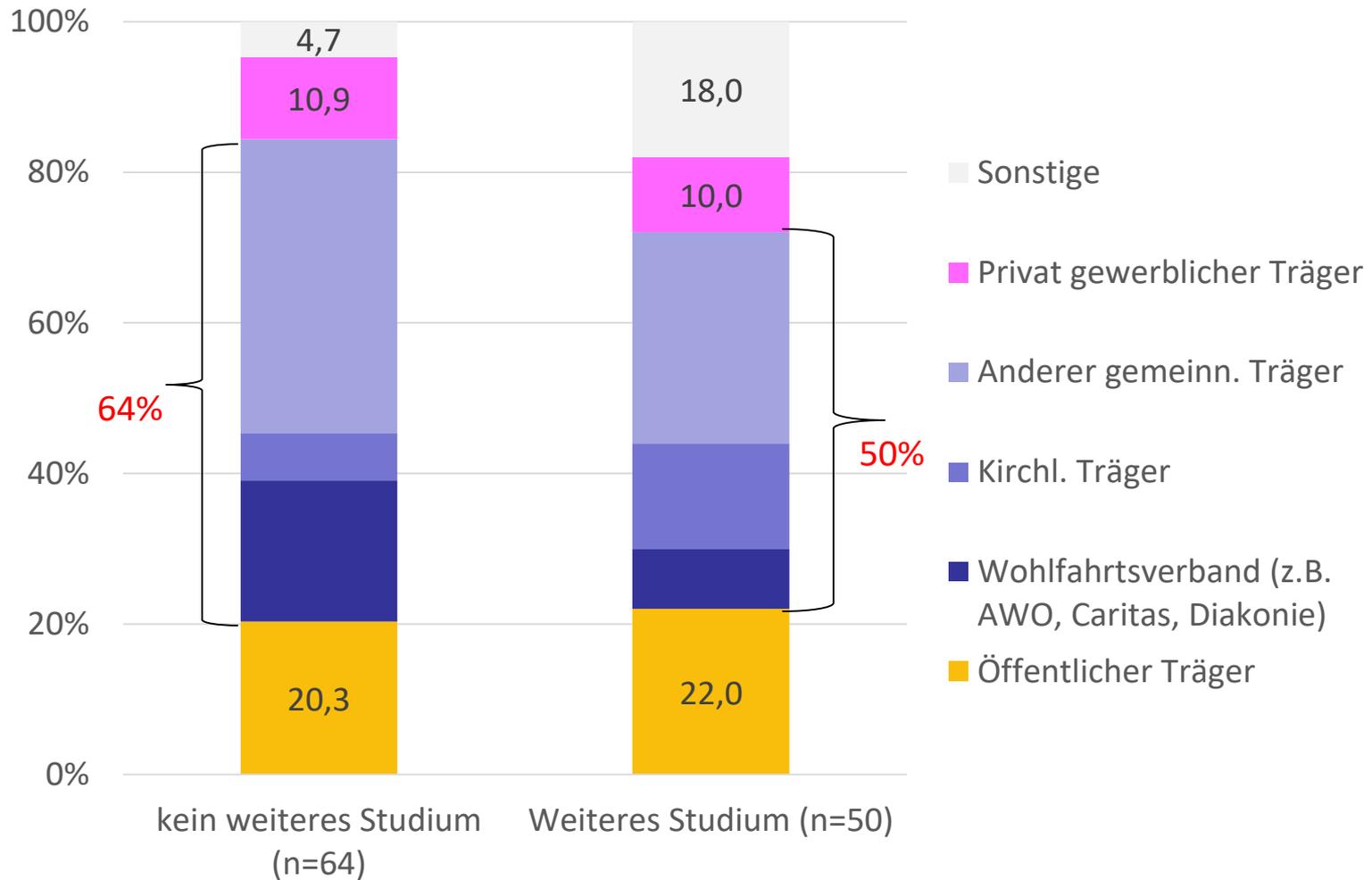
I. Berufseinmündung Marburger BA-Absolvent*innen

Arbeitsfelder der erwerbstätigen BA-Absolvent*innen (Mehrfachzuordnungen möglich)



I. Berufseinmündung Marburger BA-Absolvent*innen

Beschäftigungsträger der erwerbstätigen Absolvent*innen



Ib. Was ist das Problem?

Probleme bei der Berufseinmündung wegen fehlender „staatlicher Anerkennung“?

→ Abfrage: 10 Personen (von 55 Erwerbstätigen) berichteten von Problemen, 9 davon mit Studienrichtung SoReha

- *„Abschluss musste vom Arbeitgeber erst geprüft werden“*
- *„Da der Abschluss B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft heißt, war die Einstufung in eine Berufsgruppe schwierig. Da ich trotz des Schwerpunktes "Sozial- und Rehapädagogik" keine Sozial- oder Rehapädagogin (laut Berufsbezeichnung) bin, bin ich derzeit als Erzieherin angestellt.“*
- *„Stadt Hamburg erkennt den Abschluss nicht im vollen Umfang an. Grund ist das fehlende praktische Jahr und meine offizielle Stelle als Sozialpädagogin“*
- *„langer Prüfungsprozess, um die Anerkennung durch das Landesjugendamt zu erhalten“*
- *„Gehaltseinstufung!“*
- *„Mögliche Arbeitgeber konnten schlecht bewerten, ob wir für die Stellen dennoch geeignet sind.“*
- *„das war mir gar nicht bewusst, dass mir eine staatliche Anerkennung fehlt, aber dadurch habe ich viele Jobs nicht bekommen“*
- *„Arbeitgeber wollte meinen Studienabschluss nicht anerkennen, daher wurde ich als Soz. Päd.nicht eingestellt“*
- *„Ich wurde bei einer Stelle ausschließlich aufgrund meiner fehlenden staatlichen Anerkennung abgelehnt . Begründung: Andere Bewerber*innen mit staatl. Anerkennung könnten sich einklagen.“*
- *„Bewerbungsportale kennen oftmals BA abschluss nicht, sind auf Diplom programmiert.“*

I. Was ist das Problem?

→ *Besondere Bedeutung des Feldes **Soziale Arbeit** für BA-Absolvent*innen*

Besonderheit des Feldes Soziale Arbeit (und insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe)

- Feld mit starker Konkurrenz zu Personen mit Abschluss BA Soziale Arbeit & BA Kindheitspädagogik, die in der Regel auch eine *staatl. Anerkennung* haben
- *Fachkraftgebot* des SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe („Kataloge“ im Kontext ASD, Hilfen zur Erziehung, Kita) als Limitierung des Berufszugangs

I. Was ist das Problem?

→ *Sektion Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) gab Rechtsexpertise in Auftrag „Staatliche Anerkennung in Berufen der Sozialen Arbeit“ (Reinhard Wiesner, Christian Bernzen und Ralf Neubauer 2017)*

II. Historie und Funktion der „staatlichen Anerkennung“

II. Staatliche Anerkennung

Was ist die „staatliche Anerkennung“?

- Historisch Ausdruck staatlichen „Segens“ für Ausbildungen in sozialen Berufe (Mittel zur Vereinheitlichung), die zunächst in Ausbildungsstätten *freier Trägern* (Kirchen, Verbänden) angeboten wurden (1911 Gesetz zur staatlichen Abschlussprüfung von Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen, 1915 staatliche Anerkennung der Abschlussprüfung für Hortnerinnen und 1920 Regelungen zur staatlichen Abschlussprüfung für Fürsorgerinnen/“Wohlfahrtspfleger“)
- zertifiziert faktisch ein bestimmtes Ausbildungsprofil

Daraus entwickelten sich die bis heute bspw.

- Staatlich anerkannte Erzieher*innen
- Staatliche anerkannte Heilerziehungspfleger*innen
-
- Staatliche anerkannte Heilpädagog*innen
- Staatliche anerkannte Sozialarbeiter*innen
- Staatliche anerkannte Kindheitspädagog*innen (erst seit den 2000er Jahren)

II. Staatliche Anerkennung

Staatliche Anerkennung ist hoheitliches Recht der **Länder**, jeweils Anerkennungsgesetze der Bundesländer (Hessen: „Sozialberufeanerkennungsgesetz“), für die Hochschulabschlüsse Praxis der Anerkennung teilweise an Hochschulen delegiert

Bezogen auf BA-Hochschulabschlüsse gibt es derzeit in fast allen Bundesländern *drei* staatlich anerkannte Berufsprofile

- a) staatlich anerkannte Sozialarbeiter*in
- b) staatlich anerkannte Kindheitspädagog*in
- c) staatlich anerkannte Heilpädagog*in

BA Soziale Arbeit/Kindheitspädagogik

- heterogene Vergabepaxis der Länder, teilweise automatisch mit dem BA-Abschluss, teilweise zusätzliche Praxisphasen (Vergabe auf Antrag beim Land oder „automatisch“)

BA Erziehungswissenschaft

- **Keine** staatliche Anerkennung

(Ausnahme Sachsen Anhalt: Staatl. Anerkennung als **Sozialarbeiterin** für BA „Hauptfach Erziehungswissenschaften“ mit einem Anteil von deutlich mehr als der Hälfte „Sozialarbeit“ oder „Soziale Arbeit“ oder Sozialpädagogik“, Beispiel: **Uni Halle**)

II. Staatliche Anerkennung

Empfehlungen der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2008 für die **staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit** (zur Vereinheitlichung in den Ländern & als Vorschlag zur Verknüpfung der staatlichen Anerkennung mit der Akkreditierungsverfahren)

- „Bachelorabschluss in der Sozialen Arbeit
- ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete (...) sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen
- angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule bzw. der zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen
- eine kritische Reflexion des in der Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis“

Wiesner u.a (2017): Im akademischen/universitären Kontext sind verpflichtende praktische Phasen durchaus üblich, aber zumeist nachgelagert (Medizin, Jura, Theologie, Lehramt)

II. Staatliche Anerkennung

Hessen: Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeserkenntnisgesetz) vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 235)

Staatliche Anerkennung im Hochschulbereich für BA Soziale Arbeit, BA Heilpädagogik, BA Kindheitspädagogik + mit entsprechender Praxisphase

§ 2 „Die Praxisphase, die sowohl studienintegriert als auch im Anschluss an das Studium als Berufspraktikum abgeleistet werden kann, muss gewährleisten, dass(2) Die Praxisphase, die sowohl studienintegriert als auch im Anschluss an das Studium als Berufspraktikum abgeleistet werden kann, muss gewährleisten, dass

- 1. eine strukturierte, von der Hochschule oder der Berufsakademie angeleitete und von der Praxisstelle nach § 3 bewertete Praxistätigkeit in einem einer einjährigen Vollzeitstätigkeit entsprechenden Umfang erfolgt ist,
- 2. eine kritische Reflexion des in der Hochschule oder der Berufsakademie und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis erfolgt,
- 3. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden und
- 4. die in der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung an der anleitenden Hochschule oder der Berufsakademie nachgewiesen werden.“

II. Staatliche Anerkennung

Zwischenbilanz Staatliche Anerkennung (Wiesner et al. 2017)

- Intention der JFMK: ein fachliches Profil **zu zertifizieren**, im Sinne, das Personen für eine Tätigkeit **auch praktisch qualifiziert** sind (über Betonung fachliche einschlägiges Studium, Rechtswissen, Praxiserfahrung)
- Über entsprechende Gesetze werden allerdings **keine exklusiven** Berufszugänge konstituiert (entgegen der Praxis einzelner Jugendämter) – nicht mit Blick auf hoheitliche/nicht hoheitliche Aufgaben, auf Aufgaben in bestimmten Handlungsfeldern und auch nicht mit Blick auf die Anstellung bei öffentlichem oder freiem Träger

→ *das kann nur „Fachkraftgebot“ (bspw. des SGB VIII)*

III. Pädagogische Fachkraft/“Fachkraftgebot“

III. Pädagogische Fachkraft/“Fachkraftgebot“

Ausgangslage

- SGB VIII formuliert für Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe (und in Ansätzen auch das SGB IX für die „Behindertenhilfe“/Eingliederungshilfe) das Gebot der Einstellung von (pädagogischen) Fachkräften

III. Pädagogische Fachkraft/“Fachkraftgebot“

Einstufung als pädagogische Fachkraft nach § 72 SBG VIII

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte)

oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(...)

III. Pädagogische Fachkraft/“Fachkraftgebot“

Dabei Landesregelungen: Bundesgesetz, das durch Landesgesetze oder Verordnung näher bestimmt werden: Oft liegt damit in den Ländern ein Katalog mit Ausbildung vor, die im Land als Fachkraft (im Sinne des § 72 SGB VIII) gelten, zumeist nach Aufgabenbereichen (z.B. ASD, Heimerziehung, Kita)

Beispiel 1: Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder) (Landesjugendhilfeausschuss 2014)

„Für den Erziehungsdienst dürfen nur pädagogische Fachkräfte eingestellt werden,

- z.B. Diplompädagogen/-innen, Diplompsychologen/-innen,
- Master mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialwesen, Pädagogik oder Psychologie,
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (FH) mit staatlicher Anerkennung,
- Bachelor in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sozialwesen mit staatlicher Anerkennung
- Bachelor mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sozialwesen, Pädagogik, Elementarpädagogik oder Psychologie
- Staatlich anerkannte Erzieher/-innen,

.....

III. Pädagogische Fachkraft/“Fachkraftgebot“

Beispiel 2: Tageseinrichtungen (für Hessen geregelt im §25 HKJHG)

§25b Fachkräfte

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte **Heilpädagoginnen und Heilpädagogen**,
- (...)
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH)
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. **Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen**,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach §6 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien (...)), im früh-oder allgemein pädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13. Personen mit einer Ausbildung im In-oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat und
14. **staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen.**

III. Pädagogische Fachkraft/“Fachkraftgebot“

Positionierung der Landesjugendämter zu pädagogischen Fachkräften in *erlaubnispflichtigen Einrichtungen* (2017)

„**Eindeutige Abschlüsse:** Die Bachelorabschlüsse, die eindeutig den tradierten Fachschul- und Fachhochschulabschlüssen entsprechen (**staatlich anerkannte** Diplomsozialarbeiter, Erzieher, Diplomsozialpädagogen, Heilpädagoge), sind länderübergreifend anerkannt und geeignet. Nichtkonsekutive Masterabschlüsse stellen keine grundständigen Berufsausbildungen dar. Diese Masterabsolventen bedürfen demnach einer entsprechenden grundständigen Berufsausbildung. (...)“

„**Nicht eindeutig zuzuordnende Abschlüsse/Ausbildungsgänge:** Diese sind hinsichtlich der Eignung des Ausbildungsganges für den Einsatz in Einrichtungen, mit ihren unterschiedlichen Arbeitsfeldern, anhand folgender Kriterien und Standards zu prüfen:

- Art der Ausbildung (Bereiche Sozial- und Gesundheitswesen an Fachakademien, Fachschulen, Berufsakademien, Fachhochschulen, Universitäten),
- Ausbildungsinhalte, Ausbildungsschwerpunkte in Bezug auf die hier betrachteten Arbeitsfelder (z.B. soziale Arbeit, Pädagogik, Gesundheitswesen, Pflegewissenschaften, Psychologie),
- Abschluss der Ausbildung/Diploma Supplement, Aussagen der ausbildenden Stelle zu den Ausbildungsinhalten (ggf. wissenschaftliche Abschlussarbeit, staatliche Anerkennung),
- Dauer der Ausbildung,
- Praxisanteile.“

IV. Fazit

IV. Fazit

Fazit Wiesner/Bernzen/Neubauer (2017):

- Rechtlich bedeutsam wird der Berufszugang über das Fachkraftgebot (und damit die Einstufung als pädagogische Fachkraft), nicht über die staatliche Anerkennung geregelt
- Problem, dass staatliche Anerkennung quasi mit Fachkraft gleichgesetzt wird – da die Berufe mitstaatlicher Anerkennung durchgängig in allen Bereichen als Fachkräfte definiert werden, dies heißt aber nicht, dass nicht andere Personen auch Fachkräfte sein können
- → Staatliche Anerkennung hat praktisch Auswirkungen, die „ihr“ nicht zustehen. *Verfassungsrechtlich* sei zu prüfen, ob die damit verbundenen „(mittelbaren) Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) und in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) für das angestrebte Regelungsziel, also die Qualifizierung der fachlichen Arbeit, geeignet und erforderlich sind“

IV. Fazit

Fazit Sektion Sozialpädagogik:

- Eigenständige staatliche Anerkennung als BA EW unrealistisch
- Abwägung ob man den „sozialarbeiterischen“ Vorgaben mit Blick auf Anerkennung nachlaufen will (Anerkennung als BA Soziale Arbeit)
→ *Konzentration stärker auf die Fachkraftthematik*
- Regelung der Länder zum Fachkraftgebot prüfen, inwieweit hier BA Erziehungswissenschaft aufgenommen ist, Anfragen bei Landesministerien und Jugendämtern je Universitätstandort
- Standortspezifische Überlegungen, inwieweit in sozialpädagogischen Studienschwerpunkten breitere Praxisqualifikationsanteile ermöglichen
- Idee der Zusammenarbeit der Standorte der Länder in der Kommunikation den Landesbehörden/Synopsen über Landesregelungen auch zur Information der Träger
- Unterstützung der Absolvent*innen bei einen Anträgen auf Einzelfallprüfung auf fachliche Eignung der eigenen Person beim jeweiligen Land

IV. Fazit

Fazit Philipps-Uni Marburg:

- Informieren
- Beraten von Einzelpersonen (Ressourcenfrage, derzeit keine formale Ansprechperson)
- Vorliegende Auskunft des Landesministerium zur Passung des Marburger BA in Fachkraftregelungen